

Vorwort

Was 2009 mit dem Bitcoin im Rahmen eines privaten Projektes als Nischenerscheinung begann, stellt mittlerweile eine sich sukzessive größerer Beliebtheit erfreuende Alternative zu Wertpapieren sowie klassischen Tools zur Unternehmensfinanzierung dar: bereits neun Prozent der österreichischen und vier Prozent der deutschen Internetnutzer im Alter zwischen 16 und 64 Jahren gaben im Rahmen des Global Digital Reports 2020 an, Krypto-Assets in unterschiedlichen Formen zu besitzen. Damit liegt insbesondere Österreich zwei Prozentpunkte über dem weltweiten Durchschnitt von sieben Prozent.

Aufgrund der immer vielseitiger werdenden Ausgestaltungsmöglichkeiten von Krypto-Assets werden auch die steuerlichen Fragestellungen zunehmend komplexer, wofür oftmals mit einer pauschalen Auskunft nicht das Auslangen gefunden werden kann. 2018 legte das Europäische Parlament in einer Studie dar, dass Krypto-Assets aufgrund der Pseudonymität und dezentralen Ausgestaltung ein erhebliches Risiko hinsichtlich Steuerhinterziehung darstellen würden. Bisher gesetzte Maßnahmen zum nationalen und grenzüberschreitenden Informationsaustausch konnten aufgrund der Pseudonymität der Netzwerke kaum zu deren Verhinderung beitragen.

Mit der 5. Geldwäsche-Richtlinie der EU, welche für sämtliche Mitgliedstaaten bis zum 10. Januar 2020 verpflichtend umzusetzen war, wurden die aufsichtsrechtlichen Grundlagen für Krypto-Assets auf Unionsebene drastisch verschärft: Ab diesem Zeitpunkt wurden Dienstleister in Bezug auf so genannte virtuelle Währungen, worunter auch Krypto-Assets zu subsumieren sind, unter die Aufsicht und Kontrolle der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) gestellt. Dies betrifft insbesondere Krypto-Börsen bzw solche Handelsplattformen, Anbieter von Wallet-Services, Betreiber von Krypto-Asset-Automaten sowie Emittenten von Krypto-Assets und Peer-to-Peer-Dienstleister. Diese sind nun verpflichtet, eine Prüfung der Identität ihrer Kunden sowie der Mittelherkunft (und die Frage, ob diese auch korrekt ver-

steuert wurden) durchzuführen. Dienstleister von virtuellen Währungen unterliegen darüber hinaus nun der Registrierungspflicht.

Aufgrund dieser Entwicklungen sind eine korrekte steuerliche Beurteilung und Erfassung sämtlicher Transaktionen betreffend Krypto-Assets wichtiger denn je. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Potenzial von Krypto-Assets und der Blockchain-Technologie bei Weitem nicht ausgeschöpft ist: mit der (geplanten) Ausgabe von so genannten Stablecoins, deren Wert an verschiedene gesetzliche Zahlungsmittel zur Verhinderung von Kursschwankungen gebunden ist, sorgen nationale und internationale Institutionen für Aufsehen. Auf internationaler Ebene kündigte Facebook im Juni 2019 die Einführung einer auf einer dezentral ausgestalteten Blockchain basierenden globalen Währung in Form einer Stablecoin namens *Libra* an, welche für Milliarden von Menschen zugänglich werden und eine Datenbasis noch nie da gewesenen Ausmaßes erzeugen soll. Auch auf nationaler Ebene können vergleichbare Bestrebungen beobachtet werden: die heimische *Raiffeisen Bank International (RBI)* kooperiert seit Oktober 2020 mit der Handelsplattform *Bitpanda* im Rahmen des Pilotprojekts der *RBI Coin*. Der als E-Geld-Lösung für den Zahlungsverkehr zwischen Unternehmen und Banken gedachte Token befindet sich im Zeitpunkt der Fertigstellung des vorliegenden Werks zwar noch in seiner Proof-of-Concept-Phase – Potenzial dahinter steckt im Lichte der Ermöglichung der Interaktion von auf verschiedenen Blockchain-Protokollen basierenden Finanzanwendungen jedenfalls.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern eine spannende Lektüre, anhand dieser hoffentlich die brennendsten Fragen hinsichtlich der ertrag- und umsatzsteuerlichen Behandlung unterschiedlicher Transaktionen in Zusammenhang mit Krypto-Assets mit hohem Praxisbezug geklärt werden – und darüber hinaus Anregungen für zukünftige steuerliche Überlegungen geboten werden können.

Wien, im Februar 2021

Michael Petritz
Florian Wimmer
Michael Deichsel